



Kurtaxenreglement

der

Einwohnergemeinde

Adelboden

vom 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

<i>Art.</i>	<i>Umschreibung</i>	<i>Seite</i>
1	Grundsatz	3
2	Organisation	3
3	Steuersubjekt	3
4	Steuerobjekt	3
5 + 6	Ansätze	3 + 4
7	Ausnahmen	4
8	Bezug; Beherberger	5
9	Bezug; Kurtaxenpauschalen	5
10	Kontrolle	6
11	Ablieferung	6
12	Gästekarte	6
13	Verfügungen / Veranlagungen	7
14	Steuerrecht	7
15	Widerhandlungen	7
16	Andere Abgaben	7
17	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Adelboden erlässt, gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 sowie das Organisationsreglement (Art. 39a) der Einwohnergemeinde Adelboden vom 1. Januar 2010 das folgende Reglement:

Art. 1

Grundsatz

- ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, der touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

- ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden vollzieht dieses Reglement, bezieht die Kurtaxe und leitet diese, abzüglich Administrationskosten, zur Verwendung an Adelboden Tourismus weiter. Diese Aufgabe kann auch an Adelboden Tourismus übertragen werden.
- ² Adelboden Tourismus steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxengelder ab.

Art. 3

Steuersubjekt

- ¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Adelboden übernachten. Der Zweck des Aufenthaltes (Ferien oder Arbeit) ist von keiner Bedeutung.
- ² Grundeigentum in der Gemeinde Adelboden befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Steuerobjekt

Steuerobjekt ist die Übernachtung des Gastes, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 umschrieben ist.

Art. 5

Ansätze

- ¹ Die Kurtaxe beträgt (pro Nacht):
 - a. in Hotels und Pensionen jeglicher Art Fr. 3.00 bis 4.50
 - b. in Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast inkl. airbnb und dergleichen Fr. 3.00 bis 4.50
 - c. in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlagern, Jugendherbergen, Zeltplätzen und Erlebnisübernachtungen Fr. 2.00 bis 3.00
- ² Sie reduziert sich für Kinder von 6 bis 16 Jahren um die Hälfte.

Art. 6

¹ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:

a. für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Privatzimmer

(Grundlage: 47 Logiernächte/Bett; Betten = Zimmer + 1)

- 1 Zimmerwohnung Fr. 240.00 bis Fr. 360.00
- 2 Zimmerwohnung Fr. 360.00 bis Fr. 540.00
- 3 Zimmerwohnung Fr. 480.00 bis Fr. 720.00
- 4 Zimmerwohnung Fr. 600.00 bis Fr. 900.00
- 5 Zimmerwohnung und mehr Fr. 720.00 bis Fr. 1'080.00

b. für Dauerstandplätze für Wohnwagen und Mobilheime und für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alp- oder Weidhütten durch eine Jahres- oder Halbjahrespauschale je Standplatz oder je Unterkunft

(Grundlage: Berechnung analog 1 Zimmerwohnung)

je Jahr Fr. 240.00 bis Fr. 360.00

c. Wird das Objekt gegen Entgelt an Drittpersonen zur Verfügung gestellt, ist die Kurtaxe zusätzlich geschuldet.

² Bei den Jahrespauschalen gemäss Ziffer a. und b. ist ein genereller Kinderrabatt von 15% eingerechnet.

³ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von Adelboden Tourismus mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.

⁴ Eine Erhöhung der Ansätze muss durch die Teuerungsentwicklung oder ausgewiesene Mehrleistungen von Adelboden Tourismus begründet sein.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit Adelboden Tourismus eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 7

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a. Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Adelboden unentgeltlich übernachten,
- b. Kinder unter 6 Jahren,
- c. Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d. Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e. Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g. Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

- ² Der Gemeinderat kann nach Anhören und auf vorgängigem Gesuch von Adelboden Tourismus, Beherbergern oder Eventveranstaltern weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Bezug
Beherberger

- ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- ² Als Beherberger gilt:
- a) wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
 - b) wer einem Gast im Auftrag eines Eigentümers im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- ³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe.
- ⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung der Kurtaxen wie folgt aus:
- a) bei Einzelabrechnung: die Höhe der entsprechenden Kurtaxen.
 - b) bei Pauschalabrechnung: den Vermerk „inklusive Kurtaxe“.
- ⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

Art. 9

Bezug
Kurtaxenpauschalen

- ¹ Den Eigentümern, Nutzniessern und Dauermietern (Art. 6) wird die Kurtaxe als Jahrespauschale (01.01. bis 31.12.) verrechnet. In der Regel im 1. Halbjahr des laufenden Jahres.
- ² Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten, mit Ausnahme der Übernachtungen bei Vermietung gegen Entgelt. Für diese ist die Einzelkurtaxe abzurechnen. Diese Fremdnutzung führt zu einer reduzierten Eigennutzung. Die Kurtaxen bei Vermietung gegen Entgelt (Fremdnutzung) und gleichzeitiger Eigennutzung werden bis zum Erreichen von 50% der Pauschalkurtaxe zur Hälfte abgerechnet. Die andere Hälfte kann als Reduktion der bereits entrichteten Pauschale zurückbehalten werden. Dies bis zum Erreichen der halben Pauschale. Die restlichen Kurtaxen werden vollständig entrichtet.
- ³ Unterjährige Abrechnungen sind nur bei einem Eigentümerwechsel vorgesehen. Die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter müssen Mutationen der Kurtaxenabrechnungsart bis spätestens Ende Januar des betreffenden Jahres melden.

Art. 10

Kontrolle

- ¹ Die Beherbergenden gemäss Artikel 8 + 9 führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle (ausgenommen bei Pauschalabrechnung).
- ² Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung in Eigentum, Nutzniessung oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Gemeinde.
- ³ Die Einwohnergemeinde Adelboden kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- ⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 11

Ablieferung

- ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind an die Finanzverwaltung der Gemeinde oder bei Inkassoübertragung an Adelboden Tourismus zu bezahlen.
 - a. Bei Einzelabrechnung von Hotels und Pensionen jeglicher Art: monatlich nach Ablieferung des Kurtaxenformulars und Rechnungsstellung.
 - b. Bei Einzelabrechnung von den übrigen Beherbergern gemäss Art. 5: jeweils am Saisonende nach Ablieferung des Kurtaxenformulars und Rechnungsstellung.
 - c. Bei Pauschalabrechnung innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet (nach Gebührenreglement EG Adelboden).
- ³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde oder bei Übertragung Adelboden Tourismus das rechtliche Inkasso ein und verrechnet zusätzlich zu den Kosten des Betreibungsamtes eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde.

Art. 12

Gästekarte

- ¹ Falls ein Gästekartensystem besteht, ist dem Gast nach bezahlter Kurtaxe die Gästekarte auszuhändigen:
 - a. In Hotels und Pensionen jeglicher Art, Bed and Breakfast, Eventübernachtungen, Zeltplätzen, Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlager und Jugendherbergen durch die Beherberger.
 - b. In Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, einfache Unterkünfte ohne Komfort, Dauerstandplätzen für Wohnwagen

und Mobilheime je eine mittels Rechnungsstellung. Weitere Gästekarten können bei Adelboden Tourismus bezogen werden.

- c. In den übrigen Fällen in der Regel durch Adelboden Tourismus.

Art. 13

Verfügungen /
Veranlagungen

- ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden überträgt das Verfügungsrecht für das Inkasso der Kurtaxen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a) dieses Reglements an Adelboden Tourismus.
- ² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde Adelboden resp. Adelboden Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen mittels Verfügung fest.
- ³ Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde Adelboden den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen mittels Verfügung fest.
- ⁴ Einsprachen gegen Verfügungen von Adelboden Tourismus behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Verfügungen des Gemeinderates behandelt das Regierungsstatthalteramt in erster Instanz.

Art. 14

Steuerrecht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.

Art. 15

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Adelboden Tourismus mit einer Busse von Fr. 100.00 bis 5'000.00 bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.
- ³ Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen und verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit (gemäss Gebührenreglement EG Adelboden).

Art. 16

Andere Abgaben

Die Kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 17

Inkrafttreten

- ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Der Gemeinderat erlässt die zugehörige Verordnung ebenfalls auf diesen Zeitpunkt.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Mai 1994.
- ³ Weiter wird der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2014 aufgehoben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 29. April 2016 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Daniel von Allmen
Gemeindepräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 29. März bis 29. April 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 13 vom 29. März 2016 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 8. Juni 2016

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin